

# Sparte Handel

---

## 302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Beschluss der Fachgruppentagung am  
16.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43%  
des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des  
vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je  
Betriebsstätte:

- a) Tabakfachgeschäfte
- b) Tabakverkaufsstellen
- c) Tabakwarengroßhandel
- d) alle sonstigen Betriebsarten

mindestens 65,00 Euro

höchstens 450,00 Euro

sowie 0,01 % des mit Produkten der Österreichischen Lotterien  
erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres  
je Betriebsstätte:

mindestens 15,00 Euro

höchstens 30,00 Euro

Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit  
Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien  
ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit  
Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.

Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.

Die Rechtsformstaffelung gem § 123 Abs. 12 WKG wird  
ausgeschlossen

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG  
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die  
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt  
die Grundumlage 7,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und  
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.